



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

2014/0021
öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Personalausschuss
11.02.2014 Beratung

Rat
20.02.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Hauptsatzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Ein Aspekt des demografischen Wandel ist die sich verändernde Zusammensetzung der Bevölkerung durch Einwanderung. In der Stadt Beckum leben 3.006 Ausländerinnen und Ausländer und zusätzlich rund 3.000 weitere Menschen mit Migrationshintergrund (Stand: 1. Januar 2014). Mit der Bildung eines Integrationsrates wird eine Möglichkeit der politischen Partizipation für Ausländerinnen und Ausländer geschaffen.

Erläuterungen

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag des Landes

Nordrhein-Westfalen Änderungen zur § 27 GO NRW – Integration – beschlossen. Zudem wird für die Durchführung der Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum eine eigene Wahlordnung vorgeschlagen (siehe Vorlage 2014/0020 – Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates). Aufgrund dessen ist eine Änderung des § 8 der Hauptsatzung „Integrationsrat“ erforderlich.

Die gesetzlich neu geschaffene Möglichkeit der Zulassung der Wahl von stellvertretenden Mitgliedern ist in § 8 Absatz 2 Satz 2 aufgenommen. Eine Begrenzung der Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern wird nicht vorgeschlagen. Die bisherige Regelung zum Wahltag in § 8 Absatz 3 kann entfallen, da sie nun in die Wahlordnung aufgenommen werden soll.

Die Änderungen sind im Einzelnen der als Anlage 1 beigefügten Synopse sowie dem als Anlage 2 beigefügten Satzungstext zu entnehmen.

Anlage(n):

1. Synopse
2. 11. Änderung der Hauptsatzung